

**Prozeßbeobachtung im Strafverfahren gegen den deutsch-koreanischen  
Soziologie-Professor Dr. Du-Yul Song vor dem High Court in Seoul / Südkorea  
am Mittwoch, den 21. Juli 2004 (Urteilsverkündung)**

Ich bin am Dienstag, den 20.07.2004 von Bremen über Frankfurt nach Seoul geflogen und dort **Mittwoch, den 21.07.04** gegen Mittag eingetroffen, rechtzeitig um mit dem Taxi zur Urteilsverkündung im Gericht einzutreffen, die auf 14 Uhr anberaumt war. Der Saal war überfüllt mit Dutzenden von ZuhörerInnen und JournalistInnen, die zum Teil dichtgedrängt an den Wänden standen, in der zweiten Reihe (hinter den Wachtmeistern) hatte der deutsche Botschafter Platz genommen. Das Gericht erschien einige Minuten nach 14 Uhr, der Vorsitzende entschuldigte sich für die Verspätung, den Grund erfuhren wir später von Prof. Song: Er sollte wie bei Urteilsverkündungen üblich gefesselt vorgeführt werden und hatte dagegen protestiert und gefragt, ob die koreanische Justiz sich wirklich so der Weltöffentlichkeit präsentieren wolle; Nach hektischen Telefonaten kam dann die Anweisung, die Fesseln abzunehmen.

Der Vorsitzende begann mit leiser Stimme in atemloser Stille die Urteilsverkündung, die mehr als eine dreiviertel Stunde dauerte, bevor der Urteilstenor verkündet wurde:

Es sei von dem Fakt auszugehen, daß der Angeklagte Nordkorea sechsmal besucht habe, einmal zur Beerdigung Kim Il Sungs, auch habe er zugegeben der nordkoreanischen Arbeiterpartei beigetreten zu sein (rein formal, um überhaupt für seine Arbeit einreisen zu können), aber bestritten, im Politbüro die Nr. 23 zu sein.

Zu den Beweismitteln: Die Diskette aus der nordkoreanischen Botschaft (zu Berlin) sei sehr beweiskräftig mit verschiedenen Inhalten; darin seien pro-koreanische Aktivitäten zu erkennen, aber keine aktive Parteimitgliedschaft - dagegen spreche schon der harte Ton, in dem dort über ihn gesprochen werde; die Beerdigungsliste sei auch nicht zwangsläufig eine Parteiliste sei, es sei auch nicht erwiesen, daß er den behaupteten Decknamen habe; zu berücksichtigen sei, daß es zur Zeit seiner angeblichen Ernennung keine ZK-Sitzung gegeben habe, auch wenn eine einseitige Ernennung durch den Diktator Kim Il Sung denkbar sei, hätte sie durch legale Schritte nachvollzogen werden müssen, wofür es keine Anhaltspunkte gebe.

Er könne zwar Parteimitglied gewesen sein, dafür gebe es aber keine eindeutigen Beweise, deshalb sei er insoweit freizusprechen, das fordere die rechtsstaatliche Grundlage "unserer Demokratie".

Zu den pro-nordkoreanischen Handlungen, Büchern und Symposien:

Um das „Arbeiten für die staatsfeindliche Gruppe als Rädelsführer“ konkretisieren zu können, müsse das NFG richtig interpretiert werden: Es sei da um die Sicherheit der Bürger zu erreichen, es dürfe nicht ausgeweitet werden und nicht in die Rechte der Bürger eingreifen. Deshalb müsse auch die Klausel „die staatliche Ordnung in Aufruhr setzen“ eingeschränkt interpretiert werden.

Über die Veröffentlichungen und Bücher sei viel gesprochen worden; auch das Gericht sähe daß der Angeklagte die Juche-Ideologie kritisiert habe, aber er habe auch pro-nordkoreanisch gearbeitet.

Die Veröffentlichungen und die Treffen seien im Ergebnis keine antistaatlichen Aktivitäten und deshalb entfalle auch die Frage nach der Rädelsführerschaft. Auch in diesem Punkte sei er freizusprechen.

Zu dem „Flüchten auf das Gebiet des Feindes“ durch seine fünfmaligen Nordkorea-Besuche. Hier können die Berufung des Angeklagten nur teilweise akzeptiert werden, es bleibe ein Verstoß gegen das NFG

*(Anmerkung: Dieser Punkt blieb mir völlig unklar und scheint auch widersprüchlich zum Freispruch (siehe unten)*

Zu dem Beitritt in die nordkoreanische Arbeiterpartei unter einem Pseudonym:

Wie eingangs ausgeführt gäbe es für die Mitgliedschaft zu wenig Beweismittel; es könne sein, daß er unter dem Pseudonym beigetreten und dies teilweise akzeptiert habe, es reiche aber nicht für eine Verurteilung.

Zusammenfassend stellt das Gericht fest: Der Angeklagte habe viele Aktivitäten für Nordkorea gemacht und das System verherrlicht; er habe bis vor kurzem seine Parteimitgliedschaft verheimlicht und sich als „neutraler Grenzgänger“ hingestellt, das spreche gegen seine Loyalität als Wissenschaftler; er habe seinen

akademischen Titel ausgenutzt, um „antikoreanische Handlungen“ zu begehen. Man müsse den persönlichen Hintergrund betrachten; der kritische Ansatz müsse, wenn auch fragwürdig als nicht strafbar betrachtet werden.

Wenn man die Situation im In- und Ausland betrachte, müsse man die Änderungen sehen, es habe Treffen zwischen den Verantwortlichen auf verschiedenen Ebenen gegeben; Nordkorea sei nicht mehr Kriegsgegner sondern Partner für den Dialog, Nordkorea bleibe aber trotzdem ein starker Feind, deshalb müsse man wachsam bleiben. Nach dem Untergang der Sowjetunion bleibe Korea das einzig geteilte Land. Der vorliegende Fall könnte schwerwiegende Diskussionen hervorrufen; die südkoreanische Regierung müsse dem Angeklagten mehr Verständnis entgegenbringen, „damit wir das große Ziel der Wiedervereinigung erreichen“.

Um 14.55 Uhr wurde der Tenor verkündet: **Freiheitsstrafe von drei Jahren auf Bewährung, die Bewährungszeit beträgt fünf Jahre** (der Rest ging im tosenden Beifall im Saal unter).

Die Richter verlassen hastig den Saal, Prof. Song wird abgeführt, auch seine Frau kann ihn nicht mehr erreichen. Anschließend wurde eine kurze Pressekonferenz mit dem Hauptverteidiger RA Kim und Frau Song sowie mir statt, vor dem Gerichtsgebäude eine kurze spontane Kundgebung von dem „Maßnahmekomitee“ statt.

Anschließend wurde Prof. Song ins Gefängnis gebracht, um seine Habe abzuholen, sein Paß wurde ihm ausgehändigt, wir warteten auf ihn mit den Anwälten zusammen, es kamen immer mehr GefängniswärterInnen dazu, die Frau Song gratulierten und über das Ergebnis froh zu sein schienen.

In einer großen Eskorte wurde er dann aus dem Gefängnisbereich vor das Tor gebracht, wo mehr als hundert Menschen ihn begrüßten und Dutzende von Journalisten auf ihn warteten. In einer spontanen Kundgebung wurde in einigen kurzen Beiträgen auf die dramatische Entwicklung und das positive Urteil hingewiesen. Prof. Song dankte allen UnterstützerInnen und kritisierte die Mainstream-Medien schaft wegen ihrer einseitigen Berichterstattung.

Im Anschluß fand ein gemeinsames Essen und ein Fest statt, währenddessen Dutzende von KoreanerInnen dazustießen, ihn anriefen, alle waren begeistert und

sich einig: Das Urteil ist ein großer erster Sieg, der Kampf für den Freispruch und vor allem die Aufhebung des NFG muß weitergeführt werden.

In den nächsten Tagen fanden weitere Gespräche mit den Rechtsanwälten, dem deutschen Botschafter und vielen JournalistInnen statt. Es war zunächst ungeklärt, ob die Staatsanwaltschaft in Revision gehen würde und ob Prof. Song wieder nach Deutschland zurückkehren kann (vgl. hierzu im Einzelnen meine Pressemitteilung vom 26.07.04).

Zusammenfassung:

Das Berufungsurteil ist als großer Erfolg zu bewerten, nicht nur weil Prof. Song freigekommen ist, wozu sicher auch der große internationale Druck, die Bemühungen der Bundesregierung und (so die allgemeine Einschätzung) meine Prozeßbeobachtung beigetragen haben. Vor allem auch deshalb ein Erfolg, weil die Urteilsbegründung eine fortschrittliche politische Richtung im Hinblick auf den Dialog zur Wiedervereinigung unter Beachtung der Wissenschafts- und Meinungsfreiheit aufzeigte.

*Die Verurteilung in einem Punkt wegen ausgerechnet dieser Besuche wurde allgemein als Zugeständnis an die Fraktion der „Kalten Krieger“ bewertet. Motiv scheint zu sein, daß alle Kontakte und Besuche usw. staatlich kontrolliert und genehmigt sein müssen*